

## **Satzung der Gemeinde Kranzberg zur Benutzung der gemeindlichen Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Kranzberg“**

Die Gemeinde Kranzberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Trägerschaft und Rechtsform**

Die Gemeinde Kranzberg betreibt die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Kranzberg“ als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Ziel der Mittagsbetreuung**

Die gemeindliche Mittagsbetreuung an der Schule ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtschluss, wahlweise bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr oder bis 15:00 Uhr. Der Besuch ist freiwillig. Es findet ein freiwilliges Hausaufgabenangebot statt, es besteht jedoch kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenkontrolle.

### **§ 3**

#### **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- (2) Kinder werden mit Beginn der Schulpflicht bis Ende der Grundschulzeit aufgenommen.
- (3) Die Mittagsbetreuung steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kranzberg offen.
- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien vorgenommen:
  - a. Kindern, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist
  - b. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind
  - c. Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden
  - d. Geschwisterkinder
  - e. Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
- (5) Die Kriterien sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Träger.
- (7) Bei der Anmeldung des Kindes in der Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

## **§ 4**

### **Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Die Mittagsbetreuung findet an allen Schultagen statt.
- (2) Die Mittagsbetreuung schließt sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht an, in der Regel ab 11:20 Uhr bis 14 Uhr oder bis 15:00 Uhr. Die Beaufsichtigung der Kinder endet mit Verlassen der Mittagsbetreuung.
- (3) Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung kann für 3 oder 5 Tage wöchentlich gebucht werden.
- (4) Die Mittagsbetreuung hat in den Schulferien geschlossen.
- (5) Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden, z. B. krankheitsbedingte Schließungen.

## **§ 5**

### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Bei Krankheit oder Fehlen eines Kindes muss von den Personensorgeberechtigten Schule und Mittagsbetreuung über Telefon oder E-Mail informiert werden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Einrichtung der Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (4) Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen können nach § 46 des Bundesseuchengesetz die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die Schließung der Einrichtung anordnen. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Träger besteht in diesem Falle nicht.

## **§ 6**

### **Ausschluss vom Besuch und Kündigung durch den Träger**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere,

- wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Erziehungsberechtigten gegen § 5 dieser Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Mittagsbetreuungspersonals.
- wenn die Personensorgeberechtigten, die für den Besuch der Einrichtung der Mittagsbetreuung anfallende Gebühr nach der Gebührensatzung in Höhe von insgesamt

mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben.

- wenn Schulkinder trotz wiederholter Mahnung den Ablauf der Mittagsbetreuung ernsthaft stören.
  - wenn das Kind die Grundschule Kranzberg nicht mehr besucht.
- (2) Die Gebühren für den laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.
  - (3) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende das Benutzungsverhältnis gekündigt werden.

## **§ 7**

### **Entlassung auf Antrag durch die Personensorgeberechtigten**

- (1) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten wird das Kind aus der Einrichtung der Mittagsbetreuung entlassen.
- (2) Der Antrag auf Entlassung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Bis zum jeweiligen Monatsende ist die volle Gebühr zu bezahlen.
- (3) Der Antrag auf Entlassung bedarf der Schriftform.
- (4) Die Abmeldung ist während des Besuchsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) möglich.
- (5) Eine Abmeldung nur für den Monat Juli eines Schuljahres ist keinesfalls möglich.

## **§ 8**

### **Besuchsjahr**

Das Besuchsjahr für die Einrichtung der Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

## **§ 9**

### **Verpflegung**

- (1) Die Kinder haben die Möglichkeit ein warmes Mittagessen zu sich zu nehmen.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen tragen die Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Buchung und Bezahlung des Essens erfolgen online über [www.kitafino.de](http://www.kitafino.de)

## **§ 10**

### **Mitarbeit Personensorgeberechtigte**

- (1) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ab.
- (2) Die Bildung eines Elternbeirats ist zulässig.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Verhinderungen und Abwesenheit sind rechtzeitig zu melden.

- (4) Allergien, Unverträglichkeiten etc. sind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu melden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben Mitteilungen der Einrichtung an der dortigen Anschlagtafel zu lesen und zu beachten.

## **§11**

### **Gebühren**

Die Besuchsgebühren und sonstige Entgelte sind in der separaten Gebührensatzung geregelt und festgesetzt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Kranzberg, den 24.06.2022

Hammerl

1. Bürgermeister